

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

24. Januar 2005

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

Obwohl der Trust im angelsächsischen Rechtskreis entstanden ist, hat dieses Rechtsinstitut auch ausserhalb der *common law*-Staaten grosse Bedeutung erlangt und ist insbesondere auch in der Schweiz zur wirtschaftlichen und rechtlichen Realität geworden.

Wie Sie in Ihrem erläuternden Begleitbericht schildern, zeigt sich dies zunächst im Bereich der Privatwirtschaft: zahlreiche Vermögenswerte, die zu Trusts gehören oder im Namen von Trusts verwaltet werden, liegen bei Schweizer Banken. Diese richten vermehrt eigene Trustabteilungen ein; generell betätigen sich in der Schweiz immer mehr spezialisierte Firmen sowie Treuhandgesellschaften und Anwälte im Bereich der Trust-Planung und -Administration. Anfangs der 90er Jahre, als die Frage der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens ein erstes Mal aufgenommen wurde, schien offenbar noch kein entsprechendes Bedürfnis zu bestehen. Bereits wenige Jahre später hatte die wirtschaftliche Bedeutung dieses Rechtsinstituts jedoch schon derart zugenommen, dass Genfer Vermögensverwaltungskreise und die Schweizerische Bankiervereinigung die Frage wieder aufgriffen. Im Jahre 2003 folgte sodann eine entsprechende Motion.

Aber auch der Einzelne kommt im heutigen Rechtsalltag in vielerlei Hinsicht mit Trusts in Berührung. So als Investor in investment trusts, daneben aber auch als Arbeitnehmer: ausländische Firmen bzw. multinationale Unternehmen zahlen oft Beiträge zur beruflichen Vorsorge bzw. Abgangsentschädigungen in Trusts ein. Betroffen sind schliesslich auch die Behörden: nicht nur die Rechtsprechung, sondern

auch etwa Steuerbehörden oder mit Geldwäscherei befasste Stellen werden immer mehr mit dieser Rechtsform konfrontiert.

Das Trust-Geschäft hat damit in der Schweiz bereits grosse Bedeutung erlangt und verfügt über grosses Wachstumspotential. Das lässt erkennen, dass es wichtig ist, in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen: Private und Behörden müssen die im Einzelfall anzuwendenden Rechtsbestimmungen klar eruieren können. Beachtung verdient dabei aber auch ein anderer Aspekt: der Trust ist insbesondere auch bei der ausländischen Kundschaft sehr beliebt. Durch mehr Rechtssicherheit werden bessere Rahmenbedingungen zur Einrichtung und Administration von Trusts in der Schweiz geschaffen. Gepaart mit den Vorteilen, welche unser Finanzplatz bereits bietet, kann so die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz langfristig erhalten und gesteigert werden.

Dabei ist noch einmal zu betonen, dass Trusts bereits de lege lata weitgehend anerkannt werden. Sie werden im Rahmen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) entweder als Gesellschaft (Art. 150 ff. IPRG) oder als Vertrag (Art. 112 ff. IPRG) qualifiziert.

Eine Revision der bestehenden Grundlagen ist angesichts der zunehmenden Bedeutung des Trusts aber vor allem zur Erhöhung der Rechtssicherheit sinnvoll. Dieses Ziel könnte auch durch eine Änderung des IPRG erreicht werden. Der zur Vernehmlassung eingereichte Vorentwurf wählt jedoch die Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens und Anpassungen in verschiedenen Bundesgesetzen. Dies bringt auch aus unserer Sicht den bedeutenden Vorteil, dass die Schweiz an einer internationalen Rechtsharmonisierung teilhaben kann. Ausserdem wird dadurch auch im Hinblick auf die oben erwähnte Stärkung des Finanzplatzes Schweiz international ein wichtiges Signal gesetzt.

Wir befürworten damit den von Ihnen gewählten Weg über eine Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens verbunden mit einer entsprechenden Gesetzesanpassung. Die Anbringung eines Vorbehalts scheint uns nicht erforderlich. Die von Ihnen im Einzelnen vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) und im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Anpassungen in weiteren Bundesgesetzen halten wir nicht für nötig, zumal im Bereich des Aufsichtsrechts eine vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission und im Bereich des Steuerrechts eine Arbeitsgruppe bereits entsprechende Möglichkeiten untersucht.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen haben wir somit weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorzubringen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber